

---

# **Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Jena (Statistiksatzung - Stats)**

vom 23.06.1993

veröffentlicht im Amtsblatt 23/93 vom 22.11.1993, S. 5

Auf Grund des § 5 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen vom 11. Juni 1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1992 (GVBl. Nr. 20 S. 383) und der §§ 22 bis 24 des Thüringer Statistikgesetzes vom 21. Juli 1992 (GVBl. Nr. 18 S. 368) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Jena am 23. 06 .1993 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Kommunalstatistik der Stadt Jena**

(1) Die Stadt Jena führt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben benötigt, eine Kommunalstatistik durch.

(2) Zur Kommunalstatistik der Stadt Jena gehört die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose (Stadtforschung). Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser Satzung dürfen bei der Stadt Jena gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.

(3) Geschäftsstatistiken, bei denen die zuständige Verwaltungsstelle ihre eigenen Daten für ihre eigenen Zwecke nach den für diese Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen verarbeitet, und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser Satzung ausgenommen.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Statistikstelle**

(1) Die Aufgaben der Kommunalstatistik der Stadt Jena sind der Statistikstelle im Einwohner- und Meldeamt zugewiesen. Sie darf außer der Aufbereitung von Wahlen keine über Statistik und Stadtforschung hinausgehenden, auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Der Leiter der Statistikstelle wird mit der laufenden Überwachung der zum Zweck des Datenschutzes geschaffenen Maßnahmen beauftragt. Es ist hinsichtlich der Wahrung des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes nicht weisungsgebunden.

(3) Die Statistikstelle im Einwohner- und Meldeamt hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund Bundes- oder Landesgesetz sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen; Gewinnung statistischer Daten aus Verwaltungstätigkeit, aus Quellen der Landes- und Bundesstatistik und aus Quellen örtlicher und überörtlicher Ver- und Entsorgungsträger; Federführung bei der Durchführung der Repräsentativstatistik bei Wahlen.

2. Aufbau, Pflege und Betreuung der städtischen Datensammlungen zur statistischen Information in Form von Einzel- und Aggregatdaten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke. Archivierung statistischer Unterlagen und sonstigen fachspezifischen Schriftguts.

3. Aufbau, Pflege und Betreuung der Instrumente zur Gewinnung und Darstellung statistischer Informationen.  
Hierzu gehören
  - a) Schlüsselsysteme, Datenbeschreibungen und Dokumentationen
  - b) das allgemeine räumliche Bezugssystem
  - c) DV-Programme zur Datenverwaltung, Datenaufbereitung, zur statistischen Analyse, Prognose und Modellrechnung sowie zur tabellarischen, graphischen und kartographischen Darstellung.
4. Aufbau und Betreuung des Statistischen Informationssystems der Stadt Jena und Beratung der Anwender.
5. Bereitstellung statistischer Daten und Instrumente unter Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung.
6. Datenaufbereitung, Durchführung statistischer Analysen, Prognosen und Modellrechnungen (Stadtforschung); Erstellung statistischer Gutachten, Ermittlung und Auswertung von Wahlergebnissen.
7. Bereitstellung, Vermittlung und Veröffentlichung statistischer Informationen aus eigenen und fremden Quellen unter Beachtung der sich aus Bundes- und Landesgesetzen ergebenden Vorschriften.
8. Fachvertretung der kommunalen Statistik innerhalb und außerhalb der Verwaltung, örtliche und überörtliche Koordination und Kooperation, Sicherung der Verfügbarkeit statistischer Daten sowie der Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit statistischer Informationen für die Stadtverwaltung.
9. Aufgaben der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle für Bundes- und Landesstatistiken, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Werden bei Großzählungen zusätzliche Erhebungsstellen durch die Stadt eingerichtet, sind sie dem Leiter der Statistikstelle anleitungs- und weisungsmäßig zu unterstellen.

### **§ 3 Geheimhaltung**

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für die Kommunalstatistik der Stadt Jena erhoben oder zu diesem Zweck an die Statistikstelle im Einwohner- und Meldeamt übermittelt werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung einer solchen Statistik betraut sind, geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen gelten § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 bis 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462) entsprechend.

### **§ 4 Abschottung**

(1) Die Statistikstelle ist räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen getrennt zu führen. Die Räume der Statistikstelle, in den statistische Einzeldaten verwahrt oder bearbeitet werden, sind gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Nur die nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben dürfen in diesem abgeschotteten Bereich wahrgenommen werden. Die Räume der Statistikstelle dürfen nur von Mitarbeitern der Statistikstelle und den zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden; Dritte dürfen die Räume nur unter besonderer Aufsicht betreten. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.

(2) Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen nicht gleichzeitig bei anderen Dienststellen der Stadtverwaltung eingesetzt werden und müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie sind auf die Wahrung des Datengeheimnisses gemäß

§§ 6, 8 und 25 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) vom 29. Oktober 1991 (GVBl. Nr. 24/1992 S. 516) sowie des Statistikgeheimnisses nach § 3 dieser Satzung schriftlich zu verpflichten. Sie sind zur Einhaltung dieser Verpflichtungen auch gegenüber den Dienstvorgesetzten verpflichtet. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die Statistikstelle der automatisierten Datenverarbeitung. Diese Datenverarbeitung ist so zu organisieren, dass die Einhaltung des Thüringer Datenschutzgesetzes und des Statistikgeheimnisses nach § 3 dieser Satzung gewährleistet ist. Für die automatisierte Verarbeitung geschützter Daten der Kommunalstatistik der Stadt Jena gelten folgende Grundsätze:

1. Die Räumlichkeiten, in denen geschützte Daten in automatisierten Verfahren bearbeitet werden, sind so zu sichern, dass sie nur von den hierzu autorisierten Personen und den zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden können; Dritte dürfen die Räume nur unter besonderer Aufsicht betreten.
2. Der Zugriff auf geschützte Daten und Programme ist durch ein Passwortsystem zu schützen und auf besonders autorisierte Personen zu beschränken.
3. Alle Datenträger mit geschützten Daten sind eindeutig zu kennzeichnen, zu katalogisieren und unter gesondertem Verschluss zu verwahren.
4. Programme, die den Zugang zu geschützten Daten eröffnen, sind zu dokumentieren und besonders zu schützen.
5. Jede Verarbeitung geschützter Daten ist unter genauer Angabe der verwendeten Daten und Programme zu dokumentieren. Dies gilt auch, wenn die Statistikstelle Daten anderer Stellen in deren Auftrag verarbeitet. Die Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
6. Datenträger mit geschützten Daten sind unter Aufsicht in geschlossenen Fahrzeugen oder durch Boten in geschlossenen Transportbehältern zu befördern.

(4) Zur automatisierten Verarbeitung ihrer Daten setzt die Statistikstelle Computertechnik ein; sie ist hierbei mit Datenübertragungsleitungen an die zentrale Datenverarbeitung der Stadt Jena angeschlossen.

Für die Verarbeitung geschützter Daten der Kommunalstatistik der Stadt Jena mit Hilfe der zentralen Datenverarbeitung gelten ergänzend folgende Grundsätze:

1. In der Abteilung Datenverarbeitung sind die zum Schutz der Daten erforderlichen Maßnahmen zu treffen und zu gewährleisten.
2. Mitarbeiter der Abteilung Datenverarbeitung, die Zugang zu geschützten Daten der Stadt Jena haben, sind entsprechend § 4 Abs. 2 dieser Satzung schriftlich zu verpflichten.
3. Ausdrucke mit geschützten Daten sind einschließlich der Fehldrucke unverzüglich von Mitarbeitern der Statistikstelle zu übernehmen und in deren Räumen zur weiteren Verarbeitung unterzubringen.
4. Nicht mehr benötigte Unterlagen sind nach Zustimmung des Sachgebietsleiters Statistik so zu vernichten, dass die Kenntnisnahme von Daten ausgeschlossen ist.
5. Maschinenlesbare Datenträger sind in Schutzräumen zu verwahren, zu denen nur einzelne, besonders autorisierte Personen Zugang haben.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.